

Einkaufsbedingungen

telent GmbH

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

telent

service • commitment • value

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.2 Die Bestellungen des Auftraggebers über Lieferungen und sonstige Leistungen (nachfolgend insgesamt gemeinsam „Leistungen“ oder „Lieferungen“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, in seiner Rechnung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass der Auftraggeber jeweils verpflichtet ist, gesondert auf die Geltung dieser Einkaufsbedingungen hinzuweisen.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Projektvereinbarungen) und Angaben in Bestellungen des Auftraggebers haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot - Form - Bestellung

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an die Anfrage des Auftraggebers zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots - insbesondere, wenn der Lieferant die Anfrage des Auftraggebers in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant den Auftraggeber ausdrücklich in Textform hinzuweisen.

- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen, wobei „Schriftlichkeit“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) umfasst. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 2.3 Eine Bestellung des Auftraggebers ist frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4 Der Lieferant kann die Bestellung des Auftraggebers nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang durch schriftliche Bestätigung oder vorbehaltlose Ausführung der Bestellung annehmen.
- 2.5 Die verspätete Annahme einer Bestellung gilt als neues Angebot welches der Annahme durch den Auftraggeber bedarf.

3. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant wird auf Anforderung des Auftraggebers mit dem Auftraggeber eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen, und zwar auf der Grundlage der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen.

4. Lieferung - Versand - Verpackung - Gefahrenübergang - Dokumente - Nachweise

- 4.1 Sofern der Auftraggeber mit dem Lieferanten keine abweichende Vereinbarung getroffen hat, erfolgen Lieferungen DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung des Auftraggebers genannten Lieferort, oder, sofern in der Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP zum Firmensitz des Auftraggebers. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Teilleistungen und Teillieferungen sind nur nach der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Annahme von Teillieferungen oder -leistungen oder verspäteten

- Lieferungen oder Leistungen lassen die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen des Auftraggebers Bestellnummer, sowie den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- 4.4 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung und sachgerechten Versendung verpflichtet. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.
- 4.5 Dem Auftraggeber ist vom Lieferanten die Versandbereitschaft anzuseigen.
- 4.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und das Eigentum gehen nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Lieferant hat sich den Empfang der Lieferung von einer bevollmächtigten Person des Auftraggebers schriftlich quittieren zu lassen. Die Erfüllung von werkvertraglichen Leistungen wird durch schriftliche Abnahme dokumentiert.
- 4.7 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferant zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen.
- 4.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Auftraggeber sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 5. Stoffverbote - ElektroG - REACH Konformität und Informationspflichten - Bauproduktenverordnung - Kennzeichnung - Außenwirtschaft**
- 5.1 Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen und Leistungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Sitz des Auftraggebers und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EU Nr. 2024/590), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU Nr. 2024/573), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006), die Verordnung über persistierende organische Schadstoffe (POP-Verordnung, EU Nr. 2019/1021)), die Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (EU Nr. 2023/1542) sowie die Verpackungsrichtlinie (EG Nr. 94/62 und die PPWR), jeweils in der bei Lieferung bzw. Leistungserbringung geltenden Fassung). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (EU Nr. 2011/65) oder eines bei Lieferung oder Leistungserbringung etwa geltenden Nachfolgeregelwerks einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht Bestandteile von elektronischen Produkten sein können, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc.
- 5.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – den Auftraggeber bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 9 Absatz 1 ElektroG nach Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 9 Absatz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3 des ElektroG nach den Vorgaben des Auftraggebers zu kennzeichnen.
- 5.3 Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen: (i) Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht; (ii) Angabe einer möglichen Erfassung seines Produktes nach der US Commercial Control List (US-CCL) und die entsprechende Listennummer; (iii) Angabe, ob die bestellte Ware nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer; (iv) Statistische Warennummer; (v) Herkunftsland der Ware. Bei Lieferungen, die nach Mitteilungen des Auftraggebers an den Lieferanten für andere Länder bestimmt sind, wird der Lieferant den Auftraggeber darüber informieren, ob weitere Exportbeschränkungen nach deutschem und/oder EG-Recht und/oder dem Außenwirtschaftsrecht eines sonstigen Staates bestehen. Für den Fall, dass dem Auftraggeber die ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behält sich der Auftraggeber ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, vor.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinen Lieferungen enthaltenen Stoffe zu deklarieren (mit Benennung der zugehörigen CAS (Chemical Abstracts Service) Nummern und Gewichtsanteilen im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden Rechtsvorschriften aufgeführt sind:
- REACH (EG Nr. 1907/2006)

- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - WEEE-Richtlinie (EG Nr. 2012/19)
 - Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)
 - Batteriegesetz (BattG)
- 5.5 Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Präferenzursprungszeugnisse bzw. Ursprungsnachweise etc. sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Lieferanten in der notwendigen Form und auf Kosten des Lieferanten zu erstellen.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Auftragerteilung an den Auftraggeber zu melden, wenn Waren aus seinem Lieferumfang der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr gemäß Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder EG-Dual-Use-VO in der jeweils geltenden Fassung unterliegen bzw. wenn diese auf der Liste der Dual Use-Waren enthalten sind. Der Lieferant hat unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, wenn Waren zwar bei der Auftragerteilung nicht einer Ausfuhrbewilligungspflicht unterlagen oder nicht auf der Dual Use-Liste standen, jedoch inzwischen bewilligungspflichtig geworden sind bzw. in die Dual Use-Liste aufgenommen wurden oder wenn dem Lieferanten sonstige Ausfuhrhindernisse oder Hemmnisse bekannt werden. Werden dem Auftraggeber wegen Verletzung des AWG, AWV oder der EG-Dual-Use-VO von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene AWG, AWV oder der EG-Dual-Use-VO-Konformität verursacht wurde, es sei denn, eine Haftung des Lieferanten scheidet in diesen Fällen aufgrund des Fehlens seines Verschuldens aus.
- 5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Regelungen der Bauproduktenverordnung gem. Verordnung EU Nr. 305/2001 bzw. EU Nr. 2024/3110 und des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 bzw. 18.12.2024 (nachfolgend „BauPVO“) sowie die entsprechenden Ausführungsregelungen hierzu sorgfältig einzuhalten und dem Auftraggeber alle hiernach erforderlichen Informationen unverzüglich zukommen zu lassen. Über Abweichungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Kontrollen und Auskünfte, die beim Lieferanten erfolgen. Wenn ein von der BauPVO erfasstes Produkt entsprechend der mit dem Auftraggeber getroffenen Absprache ausschließlich oder zumindest auch mit dem Namen und/oder der Marke des Auftraggebers versehen ist, stellt der Lieferant den Auftraggeber vor der ersten Lieferung des jeweiligen Produktes Kopien der von ihm erstellten technischen Dokumentation gemäß Artikel 11 (1) BauPVO sowie der technischen Unterlagen gemäß Artikel 11 (2) BauPVO zur Verfügung. Die Originale dieser Unterlagen wird der Lieferant entsprechend den Vorgaben der BauPVO aufbewahren. Soweit der Auftraggeber diese Originale etwa zur Vorlage bei den Aufsichtsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen benötigt, wird der Lieferant dem Auftraggeber diese auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung stellen bzw. die Einsichtnahme vor Ort auch durch die jeweilige Aufsichtsbehörde oder öffentliche Stelle gestatten. Im Falle der Insolvenz oder einer sonstigen Beendigung der Geschäftstätigkeit des Lieferanten, trägt der Lieferant dafür Sorge, dass die Unterlagen dem Auftraggeber übergeben werden. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, sich beim Lieferanten nach vorheriger Terminabsprache von der Einhaltung der Anforderungen der BauPVO zu überzeugen. Soweit einschlägig gestattet wird der Lieferant dem Auftraggeber gemäß Artikel 36 (1) c) BauPVO, für die Ausstellung der CE-Kennzeichnung sowie der Leistungserklärung die entsprechenden technischen Dokumentationen sowie Erstprüfungen oder CE-Konformitätszertifikate des Auftraggebers zu verwenden. Über jede Änderung, die Einfluss auf Eigenschaften für das jeweilige Produkt einschlägigen technischen Spezifikation hat, wird der Lieferant den Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch zwölf Wochen vor Umsetzung der Änderung, informieren. In diesem Fall sind dem Auftraggeber alle entsprechend angepassten Dokumente einschließlich der vorstehend aufgeführten technischen Dokumentation gemäß Artikel 11 (1) BauPVO sowie der technischen Unterlagen gemäß Artikel 11 (2) BauPVO unaufgefordert spätestens zwölf Wochen vor Umsetzung der Änderung in dem vereinbarten Format zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Verletzung einer in dieser Ziffer 5.7. begründeten Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber geltend machen bzw. machen können, es sei denn, eine Haftung des Lieferanten scheidet in diesen Fällen aufgrund des Fehlens seines Verschuldens aus.
- 5.8 Produkte, auf die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit eine oder mehrere der EU-Richtlinien Anwendung findet, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Alle Waren, die einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen nach geltendem EU-Recht entsprechend gekennzeichnet sein. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen. Relevante EU-Richtlinien können in diesem Zusammenhang insbesondere sein:
- Richtlinie EU Nr. 2014/30 (EMCD) Elektromagnetische Verträglichkeit
 - Richtlinie EU Nr. 2014/35 (LVD) Niederspannungsrichtlinie
 - Richtlinie EU Nr. 2014/53 (RED) Funkanlagen Richtlinie
 - Cyber Resilience Act EU Nr. 2024/2847 (CRA)
 - Richtlinie EU Nr. 2011/65 (RoHS) / (ElektroStoffV)
- Diese Auflistung ist jedoch nicht abschließend.

6. Liefertermine - Verzug

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit/Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung verbindlicher Termine ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber bzw. vollständige Leistungserbringung. Der Lieferant ist verpflichtet, den

- Auftraggeber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Weder diese Mitteilung, noch das Schweigen des Auftraggebers darauf stellen eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berühren die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers.
- 6.2 Werden Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber bedeutet keinen Verzicht des Auftraggebers auf Ersatzansprüche.
- 6.3 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Bestellwertes der Lieferung oder Leistung, mit welcher der Lieferant sich in Verzug befindet, für jede volle Woche nach Verzugseintritt zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5% des gesamten Bestellwertes. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Auftraggeber hat den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Der Auftraggeber kann neben einer Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet. Weitergehende Ansprüche und Rechte aus Verzug bleiben unberührt.
- ## 7. Preise - Rechnungsstellung - Zahlung
- 7.1 Die Preise sind Festpreise und unterliegen keiner nachträglichen Änderung. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise inklusive aller Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau), frei Lieferort, sowie einschließlich der Kosten für Versand und Verpackung und deren Entsorgung. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt gegebenenfalls die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 7.2 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu richten. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- 7.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde erfolgt die Rechnungsbegleichung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen. Die vorgenannte Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware beim Auftraggeber eingegangen bzw. die Leistungen erbracht worden sind. Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 7.4 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- ## 8. Untersuchungs- und Rügeobligieheiten
- Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Der Auftraggeber prüft nach Eingang der Lieferungen die angelieferten Liefergegenstände lediglich im Hinblick auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. falsche Stückzahl, falsche Identität oder Transportschäden); eine Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren findet nur statt, soweit diese nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgange tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Der Lieferant verzichtet auf etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Wareneingangskontroll- und Rügepflicht.
- ## 9. Beschaffenheit - Qualität
- 9.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen und müssen für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein, soweit dies dem Lieferanten bekannt oder aus den Umständen ersichtlich ist. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen. Insbesondere sind auch die Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen

- Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Bestellungen – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 Bei Lieferungen oder Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 9.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 9.4 Bei Lieferungen oder Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale genauestens einzuhalten. Sie gehen den - im Übrigen geltenden - Industrienormen vor.
- 9.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ihm Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.6 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn der Auftraggeber der Änderung vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 9.7 Eine teilweise Annahme oder Verarbeitung der gelieferten Produkte oder Leistungen bedeutet nicht die rügelose Annahme. Trotz teilweiser Inanspruchnahme oder Verarbeitung der gelieferten Produkte oder Leistungen bleiben sämtliche Mängelansprüche erhalten.
- 10. Mängelansprüche - Lieferantenregress**
- 10.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer ungekürzt zu.
- 10.2 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 10.3 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 10.2 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen (oder beseitigen zu lassen) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wird der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.4 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 10.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, der Auftraggeber hat mit dem Lieferanten eine andere Verjährungsfrist vereinbart oder es greift eine der Bestimmungen der §§ 445b oder 478 Abs.2 BGB.
- 10.6 Die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber, seinen Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 10.7 Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer/Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs.

4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantivierte Stellungnahme des Lieferanten nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer/Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11. Produkt- und Produzentenhaftung - Freistellung - Versicherungsschutz

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist und die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 11.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 11.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und diese auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dem Auftraggeber eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Rechte Dritter

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit und durch die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Verletzung eines Rechts des Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber freizustellen.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 12.4 Bei Schadensersatzansprüchen Dritter bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 12.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Ziffer 12 beträgt drei Jahre. Im Übrigen gelten für

Rechtsmängel die Regelungen von Ziffer 10 sinngemäß.

13. Haftungsbegrenzungen/-beschränkungen

Soweit sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, haftet der Lieferant - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften. Jeglicher Beschränkung der gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel- und Produkthaftung) des Auftraggebers wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

14. Beistellungen - Unterlagen

- 14.1 Die vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Produkte bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Produkte erfolgt stets für den Auftraggeber als Hersteller. Erlöscht das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses auf den Auftraggeber übergeht. Der Lieferant verwahrt die im (Mit-)Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände unentgeltlich.
- 14.2 Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Muster, Zeichnungen usw. (nachfolgend insgesamt "Unterlagen" genannt), die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung eines Vertrages zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant darf die Unterlagen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwenden. Unterlagen sind dem Auftraggeber kostenlos zurückzusenden oder im Fall einer elektronischen Übermittlung nachweisbar zu löschen, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Unterlagen aller Art die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung stellt, z.B. Angebotsunterlagen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben des Auftraggebers oder mit Werkzeugen des Auftraggebers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers genutzt oder verwendet werden.

15. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

Die Übereignung von Waren auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

16. Datenschutz

16.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung EU Nr. 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

16.2 Der Lieferant wird dem Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die gegenüber dem Auftraggeber wegen einer Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 16.1 geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant dem Auftraggeber auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

16.3 Bedient sich der Lieferant bei der Leistungserbringung eines Subunternehmers, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO, einhalten. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gemäß der vorstehenden Ziffer 16.2 erstreckt sich auch auf diese Subunternehmer.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur

Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte des Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

17.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

17.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

17.4 Soweit der Lieferant geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat der Lieferant diese wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

17.5 Der Lieferant hat seine Arbeitskräfte und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

18. Abtretung, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

18.1 Die Abtretung von gegen den Auftraggeber gerichteten Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

18.2 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

19. Compliance

19.1 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Verhaltenskodex des Auftraggebers beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Verhaltenskodex ist unter <https://www.talent.de/de/verhaltenscodex> abrufbar oder auf schriftliche Anforderung beim Auftraggeber erhältlich.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten.

19.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller

weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 AEntG, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiteren eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

19.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 19.1 oder 19.2 genannten Verpflichtungen, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf.

20. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht - Sprache

20.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

20.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

20.3 Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Die englische Version dient lediglich Informationszwecken und ist nicht verbindlich. Im Falle von Unterschieden zwischen den beiden Versionen ist ausschließlich die deutsche Version maßgeblich.